Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V.

gegründet 1909, Vereinsheim „Haus Almfrieden“
Mallnitzer Weg 37, 58453 Witten - Auf dem Schnee, Telefon (02302) 80 05 05, www.bayernverein.de

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als ❑ **aktives Mitglied**
❑ **Jugendmitglied**

im Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V.

Name Vorname

geboren am in

Straße/Nr.

PLZ/Wohnort

telefonisch erreichbar unter: ( )

oder bei ( )

Kinder Alter

Beruf Staatsangehörigkeit

Ich war zuletzt bis zum... Ich bin noch... Mitglied in folgenden Vereinen:

Die **Vereinssatzung** (siehe Rückseite) ist mir bekannt, ich erkenne sie in vollem Umfang an und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.

Ort Datum Unterschrift (Antragsteller/in)

Für Jugendliche:

Als Erziehungsberechtigter des jugendlichen Antragstellers bin ich mit seinem Eintritt in den Verein einverstanden und bürge selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten.

Unterschrift: Vater, Mutter oder gesetzlicher Vertreter_____

Empfohlen wurde ich durch:

Für alle „Neulinge“ gilt: **Ein Jahr Probezeit**. In diesem Jahr sollte sich der Antragsteller mit dem Verein vertraut machen und alle anfallenden Arbeiten und Verpflichtungen, wie die übrigen Mitglieder ausführen.
Nach dem Probejahr kann über eine endgültige Mitgliedschaft entschieden werden.

Satzung des Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V.

(Umgearbeitet nach dem Original der Gründungsstatuten aus dem Jahre 1909)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bayernverein Einigkeit Dortmund e.V. gegr. 1909“ und hat seinen Sitz in Dortmund.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen. (VR 1687)

§ 2 Ziel und Zweck

Ziel und Zweck ist landsmännische Kameradschaft, Pflege von Heimat- und Volkstum. Förderung der Liebe zum Heimatkreis und gesellige Unterhaltung. Und das sich der Verein bei öffentlichen Veranstaltungen freiwillig in den Dienst der Öffentlichkeit stellt. – Politische und konfessionelle Tendenzen verfolgt der Verein nicht.
Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
Aktives Mitglied kann jeder gebürtige Bayer werden, sofern er das 18. Lebensjahr erreicht hat.
Durch einstimmigen Versammlungsbeschluß können auch passive Mitglieder aufgenommen werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann auf Grund besonderer Verdienste (Ziel und Zweck) oder durch landjährige Mitgliedschaft durch den Ehrenvorsitzenden beantragt werden.
Wünscht jemand dem Verein beizutreten, so hat er sich persönlich beim Vorsitzenden anzumelden.
Der Name des Betreffenden kommt acht Wochen auf die Bekanntmachungstafel zur Kenntnisnahme der Mitglieder.
Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Vorstandschaft. Aufnahmegebühr beträgt zwei Monatsbeiträge.
Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

§ 3 Versammlungen

a) Jeden ersten Samstag im Monat findet eine Versammlung statt. Außerdem tagen jährlich zwei Generalversammlungen (Januar, August). Außerordentliche Versammlungen können durch mindestens 10 Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden (wenn dieselben den Grund dafür als berechtigt halten, d. h. für notwendig erachten).
b) Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch die vorhergehende Versammlung oder für Nichtanwesende schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Tagen, unterzeichnet vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer.
c) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig:
Nichtanwesende haben sich den Beschlüssen zu fügen.
Jeder gestellte Antrag, der sich einschneidend im Vereinsleben auswirkt, wird, wenn nicht Dringlichkeit vorliegt, nach vierwöchiger Karenzzeit zur Abstimmung gebracht. Für die Annahme eines Antrages muß Stimmenmehrheit vorhanden sein.
d) Bei Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Abstimmung.
Die Beschlüsse der Versammlungen werden vom Schriftführer protokolliert und von ihm und dem Leiter der Versammlung unterschrieben.

§ 4 Vorstandschaft

Der geschäftsführende Vorstand ist auf unbestimmte Zeit gewählt und besteht aus: 1. Vorsitzenden, 1. Schriftführer, 1. Kassierer. Ein erweiterter Vorstand kann dazugewählt werden, und zwar 2. Vorsitzender, 2. Schriftführer, 2. Kassierer, zwei Revisoren, zugleich Beisitzer, 1. Vorplattler, 1. Hüttenwart.

a) Der Vorsitzende führt in den Versammlungen den Vorsitz und leitet alle Vereinsangelegenheiten.
b) Der Schriftführer führt das Protokollbuch und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.
c) Der Kassierer erhebt die monatlichen Beiträge und besorgt alle Kassengeschäfte, worüber er genau Buch zu führen hat.
d) Der erweiterte Vorstand erfüllt die ihm gestellten Aufgaben und hat ebenso wie der geschäftsführende Vorstand Tätigkeitsbücher zu führen.

§ 5 Austritt und Ausschluß

Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Abmeldung unter Haftung für rückständige Beiträge und unter Verlust des Anrechts am Vereinsvermögen.
Der Ausschluß kann erfolgen:

a) wegen rückständiger Beiträge über sechs Monate.
b) wenn mehr als drei Versammlungen hintereinander unentschuldigt versäumt wurden.
c) wegen unehrenhaften Betragens im Verein oder im öffentlichen Leben.
d) Wegen Veranlassung zu Ärgernis erregenden Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

Der Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes wird durch das Buschengericht (das aus der engeren Vorstandschaft und zwei dazugezogenen Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden, besteht) geprüft. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn die Majorität dafür ist. Die Gründe sind dem Ausgeschlossenen auf sein Verlangen mitzuteilen.

§ 6 Allgemeines

a) Der Verein führt eine Trachtengruppe, welche aus Vereinsmitgliedern besteht, sowie eine Kindergruppe, die den Zweck hat, die alte Tradition weiterzuerhalten und untersteht dem Verein unter der Führung des 1. und 2. Vorplattlers. Sie trägt den Namen „Trachtengruppe Almfrieden“.
b) Solange der Verein noch aus drei Mitgliedern besteht, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
Dieser Paragraph kann nur einstimmig geändert werden.
c) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung dem Waisenhaus der Stadt Dortmund zu.
d) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen.
e) Vorstehende Statuten wurden am 4. 12. 1954 in der Vorstandssitzung aufgestellt und beglaubigt.

Der Vorstand